

ZDv 24/12

Weihnachten in Diensträumen

November 2009

DSK FH120900222

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Bundeswehramt
Amtschef

Bonn, 25. November 2009

Ich gebe die Zentrale Dienstvorschrift

Weihnachten in Diensträumen

ZDv 24/12

heraus.



Santa Claus-Meyer

Die ZDv 24/12 „Dienstvorschrift für Weihnachtsfeiern in Diensträumen“, Ausgabe Februar 1987, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift ist die Grundlage für das formale Verhalten von Soldatinnen und Soldaten während der Weihnachtstage.
2. Die Dienstvorschrift gilt im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im In- und Ausland.
3. Die Ausführung des Grußes und das Verhalten bei der Meldung und der Anrede regelt diese Dienstvorschrift natürlich nicht.
4. Ergänzende Bestimmungen für das formale Verhalten von Soldatinnen und Soldaten im protokollarischen Dienst, im Ausland und bei alliierten Streitkräften werden gesondert erlassen.
5. Bisherige Bezeichnungen wie z. B. „Das Renttier“ werden als „Ausbildungsbegriffe“ und zur leichteren Verständlichkeit weiter als maskuline Begriffe verwendet, zumindest überwiegend.
6. Alle zu beteiligenden Beteiligten sind beteiligt worden.
7. Verantwortlich für die Veröffentlichung dieser Dienstvorschrift ist ... ach lassen wir das.
8. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit einem Wunschzettel einzureichen beim

Bundeswehramt XII
Im Wald 4711
53000 Schneehausen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Dienstraumgestaltung	101-117
I.	Innenraumgrünzeug	101-106
II.	Grundsätze	107-111
III.	Aufstellung	112-113
IV.	Beleuchtung	114-118
Kapitel 2	Weihnachtsfeiern.....	201-211
I.	Durchführung	201-211
II.	Nachbereitung	212
Anhang		
Anlage 1	Begriffe	

Kapitel 1

Dienstraumgestaltung

I. Innenraumgrünzeugs

101. In Vorbereitung der ursprünglich außerhalb militärischer Liegenschaften gefeierter Weihnachtstage sollen die Diensträume nach Maßgabe des Dienststellenleiters mittels **Innenraumgrünzeugs** verändert werden.

102. Zum Innenraumgrünzeugs zählen entweder **Grüne Dienstweihnachtsbäume** oder **Grüne Ersatzdienstweihnachtsbäume** oder Ableger in Form von **Grünen Weihnachtsbaumdienstzweigen**.

103. **Grüne Dienstweihnachtsbäume (GDWB)** sind Weihnachtsbäume natürlichen Ursprungs, die zur Weihnachtszeit in Diensträumen Aufstellung finden sollen und eine Mindesthöhe von 1,57 m haben.

104. **Grüne Ersatzdienstweihnachtsbäume (GEDWB)** sind natürlichen Bäumen nachgebildete Weihnachtsbäume, die in Höhe, Form und Farbe¹ dem Original ähnlich sein müssen. Die Entscheidung über die **Eignung** des Grünen Ersatzdienstweihnachtsbaumes trifft grundsätzlich nach Begutachtung vor Ort der diensthabende UvD der 1. Kompanie oder vergleichbare Dienststellenangehörige.

105. **Grüne Weihnachtsbaumdienstzweige (GWBDZ)** sind ausschließlich GDWB zu entnehmende, meist Flüssigkeitsenthaltende, Stabelemente unterschiedlicher Durchmesser oder/und Länge.

106. **Grüne Weihnachtsbaumersatzdienstzweige** sind im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung grundsätzlich nicht zugelassen.

¹ Ausnahme lfd. Nr. 111

II. Grundsätze

107. In Zeiten knapper Haushaltsmittel ist ein **pfleglicher** und vor allem **zustandserhaltender** Umgang mit dem Innenraumgrünzeug geboten. Die Flüssigkeitszufuhr hat stets an der Innenraumgrünzeugsschnittstelle mit Wasser zu erfolgen. Dazu ist ein **Schnittstellentrupp** zu befehlen.

108. Die ZDv 3/701 (Tarnen und Täuschen) findet im Umgang mit der ZDv 24/12 **keine Anwendung**. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass vom Innengrünzeug kein Material zum Zwecke der Tarnung entnommen wird. Die eigene Dienstbekleidung ist dem Raumschmuck **nicht** anzupassen.

109. Der **Verzehr** von Innenraumgrünzeug ist verboten.

110. Bei Einheiten mit überwiegend **Außen- und Geländedienst** hat eine schriftliche Belehrung zum Umgang mit Innenraumgrünzeug zu erfolgen.

111. Einheiten **der Infanterie und des KSK** nutzen ausschließlich Grüne Ersatzdienstweihnachtsbäume, abweichend von Nr. 104 in den Regenbogenfarben, zur besseren Identifizierung.

III. Aufstellung

112. Das **Aufstellen** von Grünen Dienstweihnachtsbäumen oder Grünen Ersatzdienstweihnachtsbäumen darf nur von fachkundigem Personal eines StoBwDLZ nach Anweisung des Dienststellenleiters erfolgen. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, dass

- 1.** der Baum/die Waldpflanze mit seinem **unteren**, der Spitze entgegengesetzten Ende in einen zur Aufnahme von Baumenden geeigneten Standhalter eingebracht und befestigt wird.

- 2.** der Baum/die Waldpflanze in der Haltevorrichtung derart **verkeilt** wird, dass er senkrecht steht. In schwierigen Fällen ist ein Staboffizier hinzuzuziehen, der die Senkrechtstellung überwacht und ggfs. durch Zurufe wie "mehr rechts!" oder "mehr links!" korrigiert bzw. die Beteiligten durch den Zuruf „Baum fällt!“ warnt.

113. Zum **Anbringen** von Grünen Weihnachtsbaumdienstzweige ab einer **Länge** von 4,50 m und/oder einem **Durchmesser** von 0,70 m ist gemäß lfd. Nr. 111 dieser Vorschrift zu verfahren. Der Warnruf des eingeteilten Staboffiziers lautet hierbei „Achtung! Zweig fällt!“.

IV. Beleuchtung

114. Grüne Dienstweihnachtsbäume oder Grüne Ersatzdienstweihnachtsbäume sind mit weihnachtlichem **Behang** nach Maßgabe des Dienststellenleiters zu versehen.

115. Zusätzliche **Dienstweihnachtsbaumbeleuchtungen (DWBB)**, deren Leuchtwirkung auf dem Verbrennen von brennbaren Stoffen mit Flammwirkung beruht (sogen. Kerzen, s. BA III 5-34-12-13 vom 12.2.72), dürfen nur Verwendung finden, wenn die Bediensteten über das Verhalten vor, während und nach einem Brand belehrt worden sind.

116. Während der Brennzeit der Beleuchtung mittels brennbarer Stoffe mit Flammwirkung hat ein Dienststellenangehöriger mit abgeschlossenem Lehrgang **„Brandhelfer Baumbelichtung“** anwesend zu sein. Dabei sind Dienstfeuerlöscher in angemessenem Verhältnis zur Anzahl der Beleuchtungskörper bereitzustellen (für je 10 angefangene Kerzen ist ein Feuerlöscher ausreichend).

117. Bei der Wahl von handelsüblicher Weihnachtsbaumbeleuchtungsmittel, elektrisch, mehrfach, sind die Betriebs- und Umweltschutzbestimmungen in der aktuellen Fassung einzuhalten. Die Zufuhr von Strom ist mittels Steckdosenelektrizitätsversorgung sicherzustellen und vor der ersten Inbetriebnahme durch den **Leitenden Wehrbereichselektriker (LWE)** zu überprüfen.

118. Der mobile Einsatz von Beleuchtungsmitteln zu Weihnachtzwecken, sogenannte **Armleuchter**, kann zur Ausgestaltung von hochmobilen Diensträumen (z. B. Fahrerkabinen von Transportfahrzeugen, Luftfahrzeugcockpit) oder aber Personen und/oder Personengruppen genutzt werden.

Kapitel 2

Weihnachtsfeiern

I. Durchführung

201. Weihnachtsfeiern dienen der Unternehmenskultur, dem Gewinnen von Beurteilungsinhalten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie sind fester Bestandteil des militärischen Lebens. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist grundsätzlich erwünscht, jedoch generell befohlen und darüber hinaus stets verbindlich festgelegt.

202. Vor Veranstaltungsbeginn haben Teilnehmer der Besoldungsstufen A 15 und höherwertige ihr **Weihnachtsgeld** beim zuständigen BwDLZ in bar einzuzahlen. Der Geldtransport kann auf Antrag mittels Dienstzuggerät (Handwagen) oder Dienstschiebergerät (Schubkarre) erfolgen.

203. In Dienststellen mit hinreichend qualifiziertem Personal dürfen **Krippenspiele** innerhalb der Liegenschaft aufgeführt werden. Um eine sinnvolle Ausgestaltung zu gewährleisten, sind dabei mindestens die im folgenden aufgeführten Rollen zu besetzen.

- **Maria**
(möglichst weibliche Soldaten oder vergleichbare Dienststellenangehörige)
- **Joseph**
(älterer Offizier, in Ausnahmefällen auch UmP oder OffzMilFD).
Es sind vorzugsweise Soldaten mit Bart zu verwenden.
- **Kind**
(kleinwüchsige Soldaten beliebiger Besoldungsgruppen)
- **Esel/Schafe**
(geeignete Generalstabs-/Stabsoffiziere, die sich in einschlägigen Verwendungen bewährt haben)
- **Heilige Drei Könige**
(die Besetzungsentscheidung ermittelt der Personalrat nach einem 4-tägigen Konferenz)

204. Der **Weihnachtsgesang** hat in würdiger Form aber vor allem laut zu erfolgen. Während des Singens sind die Fenster zur Straßenseite der Dienstgebäude geschlossen zu halten.

205. Zum **Absingen** von Weihnachtsliedern oder anderem geeigneten Liedgut stellen sich die Soldaten unter Führung ihres jeweiligen Einheitsführers zwanglos um den/die GDWB/GEDWB/GWBDZ mit/ohne der DWBB auf. Dabei soll von einer Rangordnung Abstand genommen werden.

206. Stimmungsverbesserungsflüssigkeiten mit mehr als 30 % und/oder Mengen minderer Qualität von über 2 Liter können die Gesangsqualität spürbar verbessern und sind fester Bestandteil von Brauch und Sitte bei Weihnachtsfeiern.

207. Generalstabsoffiziere sind **zu Beginn** der Veranstaltung durch das Anlegen von **Schwimmwesten** (Standartausführung Bootspersonal, Binnen) vor dem Betrinken zu sichern.

208. Im Verlauf der Veranstaltung erscheint der **Weihnachtsmann**. Der Dienstgradhöchste **meldet** dem Weihnachtsmann die Durchführung der Veranstaltung. Im Anschluss an die Meldung verteilt der Weihnachtsmann die **Geschenke** an alle Anwesenden **bis einschließlich der Besoldungsstufe A 14**. Für die Ausgabe gelten die Verwaltungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

209. Bei verdienten Dienststellenangehörigen gleichwohl welcher Besoldungsstufe, jedoch niemals A 15 und höherwertige, hat das Geschenk frei stehend eine Höhe, die **2/3** der des GDWB/GEDWB entspricht.

210. Die Weihnachtsfeier endet mit dem **Verbrennen** des Innenraumgrünzeugs. Die Nr. 107 und 109 dieser Vorschrift finden dazu keine Anwendung mehr.

211. Während der **Löscharbeiten** durch zivile Brandbekämpfer sind die Feierlichkeiten aus Gründen der Geheimhaltung zu unterbrechen, ggfs. ist ein Ortswechsel in andere Betreuungseinrichtungen der Liegenschaften sinnvoll. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Entscheidung noch treffen kann.

II. Nachbereitung

212. Nach Abschluss der Löscharbeiten der **Weihnachtsfeierbrandstelle** übernimmt der zuständige Innendienstleiter, bei größeren Dachschäden der Außendienstleiter, die Koordinierung der Nachbereitung.

ZDv 24/12

Anhang

Begriffe

Die folgenden Darstellungen sind ein Anhalt.

**a) Grüne Dienstweihnachtsbäume/Grüne Ersatzdienstweihnachtsbäume
(Europa)**



**b) Grüne Dienstweihnachtsbäume/ Grüne Ersatzdienstweihnachtsbäume
(nicht Europa)**



**c) Grüne Weihnachtsbaumdienstzweige
(Abbildung zeigt den großen gebundenen Dienstkranz mit vierfach DWBB)**



d) Dienstweihnachtsbaumbeleuchtung



e) **Weihnachtsmann**



f) **Geschenk**



g) **Regelung „2/3“ für verdiente Mitarbeiter**

